

Prüfungen/Prüfungstermine

Pro Bundesland werden zumindest vier Prüfungstermine jährlich ausgeschrieben. Die Anmeldung hat bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Folgende Unterlagen sind anzuschließen:

Urkunde zum Nachweis des Vor- und Familiennamens,
Dokumente zum Nachweis der Staatsbürgerschaft,
Unterlagen zur Anrechnung für mündliche Prüfung bzw. zur Minderung der Prüfungsgebühr, bei Angehörigen eines EU-Mitgliedsstaates den Nachweis eines österreichischen Hauptwohnsitzes, bei Staatsangehörigen eines Drittstaates den Nachweis über ein aufrechtes Arbeitsverhältnis bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen oder über einen Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich ermöglicht.
Das Beiziehen eines Dolmetschers für die mündlichen Teile der Prüfung ist zulässig

Themenbereiche

Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf Grundlage der Sicherheitsregeln

Technisches Wissen über das Fahrzeug, Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, Ladungssicherung, Spritsparen, Sicherheit und Komfort der Fahrgäste, etc.

Anwendung der Vorschriften

Kenntnis der sozialrechtlichen Vorschriften (Lenk- und Ruhezeiten, Kontrollgerät, ...), Beförderungsdokumente, internationaler Frachtbrief, Begleitdokumente, usw.

Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle, Gefahr der Schleusung illegaler Einwanderer, richtiges Einschätzen der Lage bei Notfällen, Verhalten für positives Image des Unternehmens, wirtschaftliches Umfeld des Güter- bzw. Personenkraftverkehrs.

Anrechnung

Der Befähigungsnachweis im konzessionierten Personenbeförderungsgewerbe bzw. Güterbeförderungsgewerbe ersetzt die Prüfungsgebiete hinsichtlich Sozialvorschriften und Kontrollgerät und Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr bzw. Güterkraftverkehr (= die praktische Prüfung ist aber vollständig abzulegen)

Die absolvierte Lehrabschlussprüfung „Berufskraftfahrer“ ersetzt in vollem Umfang die theoretische Prüfung. Zusätzlich kann die prüfende Stelle die Lehrabschlussprüfung auch als Weiterbildung bescheinigen, wodurch für die ersten 5 Jahre keine zusätzlichen Weiterbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden müssen.

„Wiederholungsfristen“ im Falle des Nichtbestehens der Prüfung:

2 Wochen bei der praktischen Prüfung in Kombination mit der Lenkberechtigung im Rahmen der Fahrschule

6 Wochen bei der praktischen Prüfung (nur Grundqualifikation)

bei der Landesregierung

6 Wochen bei der Theorieprüfung

Bei Nichtbestehen eines der Prüfungsteile ist nur dieser zu wiederholen.



Die Fahrschulen des CDE-Kompetenzzentrums: Ihre Ansprechpartner für die Berufskraftfahrer- grundqualifikation und -weiterbildung!

- Fundierte Information rund um das Thema
- Unterstützung bei Behördenangelegenheiten (Prüfungsanmeldung, Förderungen, ...)
- Vorbereitungskurse für die Grundqualifikationsprüfungen (Theorie + Praxis)
- Kurse für die Weiterbildung

Zusätzliche Seminarangebote:

- Ladungssicherung
- Digitales Kontrollgerät
- Spritspartrainings

Mehr Informationen unter www.fahrschulen.co.at



Berufskraftfahrer Grundqualifikation und Weiterbildung



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie



Die Fahrschule in Ihrer Nähe:

Ing. Werner Dolejschi Fahrschulen GmbH
Franz Eigl-Straße 18
3910 Zwettl
Tel.: 02822 / 525 16
E-Mail: zwettl@dolejschi.at
www.dolejschi.at

Fachverband der Fahrschulen, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien



Grundqualifikation

Lenker von Kraftfahrzeugen der Klassen C1, C und D, die gewerbsmäßig Güter oder Personen befördern, haben eine Grundqualifikation nachzuweisen, sofern die Lenkberechtigung D nach dem 9. September 2008 oder die Lenkberechtigung C1 oder C nach dem 9. September 2009 erteilt wurde. Der Nachweis der Grundqualifikation wird durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung einer praktischen Fahrprüfung sowie einer theoretischen Prüfung vor einer Kommission erbracht, anschließend der Code 95 im Führerschein vermerkt.

Ablauf der Grundqualifikation

1) Praktische Prüfung:

Grundsätzlich wird dieser Prüfungsteil in der Fahrschule gleichzeitig mit der C1/C/D-Führerscheinprüfung (gleichzeitiger Beginn, nach 45 Minuten Ende der FS-Prüfung, aber Fortführung der Grundqualifikation, nur die ersten 45 Minuten werden für die Bewertung der Führerscheinprüfung herangezogen, aber die vollen 90 Minuten für die D95-Prüfung) abgehalten.

2) Theorieprüfung:

Der zweite der Teil der Grundqualifikationsprüfung wird bei einer Stelle der Landesregierung von einer aus drei Personen bestehenden Kommission durchgeführt.

Dauer: 4 Stunden und 30 Minuten, bestehend aus drei Teilen:

1. Multiple Choice Fragen
(Prüfungsbögen – keine PC-Prüfung)
2. Erörterung von Praxissituationen
3. Offene Prüfungsfragen



Bei Wiederholung der C195/C95/D95-Prüfung ist der Prüfungsort eine Stelle der zuständigen Landesregierung, die Dauer der Prüfung beträgt 90 Minuten. Gleiches gilt für die Absolvierung der Grundqualifikation, wenn der Kandidat bereits Besitzer einer Lenkberechtigung der entsprechenden Klasse ist.

Weiterbildung

Im Rahmen der Weiterbildung sind Schulungen zu verschiedenen Themen im Tätigkeitsbereich eines Berufskraftfahreres zu absolvieren. Der Umfang beträgt insgesamt 35 Stunden innerhalb von fünf Jahren, die Ausbildungsmodule sind in Blöcke von zumindest sieben Stunden zusammengefasst.

Wer ist dazu verpflichtet?

Lenker von Kraftfahrzeugen der Klasse D, die gewerbsmäßig Personen befördern und denen die Lenkberechtigung vor dem 10.9.2008 erteilt wurde, haben eine Weiterbildung im Ausmaß von 35 Stunden bis zum 10.9.2013 nachzuweisen. Wenn die Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt wird, dann hat der Nachweis der Weiterbildung vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

Lenker von Kraftfahrzeugen der Klassen C1 und C, die gewerbsmäßig Güter befördern und denen die Lenkberechtigung vor dem 10.9.2009 erteilt wurde, haben eine Weiterbildung im Ausmaß von 35 Stunden bis zum 10.9.2014 nachzuweisen. Wenn die Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt wird, dann hat der Nachweis der Weiterbildung vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

Lenker von Kraftfahrzeugen der Klassen C1, C und D, die gewerbsmäßig Güter oder Personen befördern und bereits im Besitz eines Fahrerqualifizierungsnachweises sind, müssen entweder alle fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Fahrerqualifizierungsnachweises oder wenn die Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist, vor einer Wiederaufnahme der Tätigkeit eine Weiterbildung nachweisen.



Lenkberechtigung	Datum der Ersterteilung	Mitführflicht
D	BIS zum 9. September 2008	Fahrerqualifizierungsnachweis ab spätestens 10. September 2013 durch Weiterbildung
D	AB dem 10. September 2008	Fahrerqualifizierungsnachweis durch Grundqualifikation
C1 und C	BIS zum 9. September 2009	Fahrerqualifizierungsnachweis ab spätestens 10. September 2014 durch Weiterbildung
C1 und C	AB dem 10. September 2009	Fahrerqualifizierungsnachweis durch Grundqualifikation